

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 14.

München, den 5. April 1881.

Inhalt:

Disziplinalgesez für richterliche Beamte vom 26. März 1881.

Disziplinalgesez für richterliche Beamte.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der in Titel X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.
Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

Art. 1.

Ein Richter, welcher

- 1) die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten schuldhafter Weise verlegt, oder
- 2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

macht sich eines Dienstvergehens schuldig und unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2.

Die Strafverfolgung von Dienstvergehen wird durch den Ablauf von fünf Jahren ausgeschlossen.

Jede Handlung sowohl des Strafrichters als des Disziplinarrichters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Art. 3.

Das Recht der Aufsicht (Art. 69 und 70 des Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) gewährt die Befugniß, den Richtern, auf welche es sich erstreckt, wegen geringer Dienstvergehen mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder Warnungen zu ertheilen.

Art. 4.

Wenn die schriftlich ertheilte Ermahnung oder Warnung als erfolglos sich erweist oder wenn wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Ermahnung oder Warnung als unzureichend erscheint, tritt die Disziplinarbestrafung ein.

In diesem Falle ist Mittheilung an die Disziplinarlammer zu machen.

Art. 5.

Die Disziplinarstrafen sind:

- 1) Verweis,
- 2) Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes,

- 3) Strafversetzung,
- 4) Dienstentlassung.

Der in Ziff. 2 bestimmte Höchstbetrag der Geldstrafe darf auch beim Zusammenflusse mehrerer disziplinar strafbarer Handlungen nicht überschritten werden.

Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung von Umzugskosten auf ein anderes Richteramt von gleicher Dienstklasse und gleichem Gehalte. Mit derselben kann eine Geldstrafe verbunden werden, welche ein Drittel des Jahresgehaltes nicht übersteigen darf.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und der Funktionszeichen, des Gehalts- und Ruhegehaltsanspruches, sowie der Pensionsansprüche der Relikten von Rechtswegen zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist das Disziplinargericht berechtigt, in seiner Entscheidung festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des Ruhegehaltes auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei. Auch können den Relikten des aus dem Dienste entlassenen Richters ihre Pensionsansprüche ganz oder theilweise, mit oder ohne Zeitbeschränkung vorbehalten werden.

Art. 6.

Welche von den in Art. 5 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens zu ermessen.

Auf Dienstentlassung ist zu erkennen, wenn ein Richter durch grobe Verletzung der Amtspflicht oder durch unsittliches oder die Achtung, welche der Beruf erfordert, entziehendes Handeln oder Verhalten sich eines Dienstvergehens von solcher Schwere schuldig macht, daß er ohne offenbaren Nachtheil für das Richteramt nicht länger in demselben belassen werden kann.

Auf Dienstentlassung kann erkannt werden:

- 1) in den in Art. 103 bis 106 und 109 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung aufgeführten Fällen,
- 2) wenn in sonstigen Fällen ein Richter zufolge Art. 1 bereits dreimalige Disziplinarbestrafung erlitten hat und sich neuerdings eines Dienstvergehens schuldig macht.



Art. 7.

Ein Richter, welcher ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub sich von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, oder im Falle seiner Versetzung, Beförderung oder Reaktivierung die ihm übertragene Stelle rechtzeitig anzutreten unterläßt, ohne daß ihm ausreichende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, ist, soferne eine nach Art. 4 erfolgte Ermahnung fruchtlos war, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

Art. 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die im Ruhestande befindlichen oder gemäß §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde entlassenen Richter mit nachstehenden Einschränkungen entsprechende Anwendung:

- 1) Die Verhängung von Verweis oder Geldstrafe findet nicht statt, ausgenommen, wenn eine Verletzung der in Art. 106 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Reichs=Strafprozeßordnung bezeichneten Dienstpflicht in Frage steht und ein Verweis oder eine Geldstrafe als angemessen erscheint.
- 2) Außer dem in Ziff. 1 bezeichneten Falle ist eine Disziplinareinschreitung nur wegen solcher Dienstvergehen zulässig, welche in der Dienstesaktivität zur Dienstentlassung geführt haben würden.

Statt der Dienstentlassung ist auf Verlust des Titels und der Funktionszeichen zu erkennen.

Erfolgt jedoch die Einschreitung wegen einer in der Dienstesaktivität verübten strafbaren Handlung, welche nach strafgesetzlichen Bestimmungen den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, so kann zugleich der Verlust des Ruhegehaltes oder eines Theiles desselben ausgesprochen werden.

Art. 9.

Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn der Richter unter Verzicht auf Titel und Funktionszeichen sowie auf Gehalts- und Ruhegehaltsanspruch um Entlassung aus dem Staatsdienste nachsucht, vorausgesetzt, daß er in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befindet.

Bei den im Ruhestande befindlichen Richtern genügt der Verzicht auf Titel und

Funktionszeichen, ausgenommen in jenen Fällen, in welchen die Aberkennung des Ruhegehaltes zulässig ist.

Art. 10.

Hat der Staatsanwalt in einem strafrechtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben, so darf gegen den Beschuldigten wegen der nämlichen Thatfachen vor Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens ein Disziplinarverfahren weder eingeleitet, noch ein bereits eingeleitetes Verfahren fortgesetzt werden.

Ist wegen Abwesenheit des Angeschuldigten die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens beschlossen, so kann von diesem Zeitpunkte an sowohl die Eröffnung des Disziplinarverfahrens als die Fortführung desselben stattfinden.

Art. 11.

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in dem strafgerichtlichen Verfahren Gegenstand der Aburtheilung waren, ein Disziplinarverfahren nur noch insoferne statt, als jene Thatfachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, auf welche das Strafverfahren sich erstreckte, ein Dienstvergehen enthalten.

Die Freisprechung wegen Verjährung schließt die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, so lange die Strafverfolgung wegen Dienstvergehen noch nicht gemäß Art. 2 ausgeschlossen ist.

Ist in einem strafrechtlichen Verfahren eine Verurtheilung erfolgt, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt es dem zuständigen Disziplinargerichte vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem das Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Zweite Abtheilung.

Verfassung und Zuständigkeit der Disziplinargerichte.

Art. 12.

Die zuständigen Disziplinargerichte sind:

- 1) in erster Instanz die Disziplinkammern,
- 2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

Art. 13.

Bei jedem Oberlandesgerichte wird eine Disziplinkammer errichtet. Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern und wird aus dem Präsidenten und vier Räten des Oberlandesgerichts gebildet.

Art. 14.

Zuständig im einzelnen Falle ist jene Disziplinkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Bayerns befindet, die Disziplinkammer bei dem Oberlandesgerichte München.

Hinsichtlich der in Art. 8 genannten Richter ist der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinkammern entscheidet der Disziplinarhof.

Art. 15.

Der Disziplinarhof kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten die Verweisung der Sache an eine andere Disziplinkammer beschließen, wenn Gründe vorliegen, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinkammer zweifelhaft machen.

Art. 16.

Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten und sechs Räten des obersten Landesgerichts.

Art. 17.

Der Präsident des obersten Landesgerichts ist kraft des Gesetzes zugleich Präsident des Disziplinarhofs und hat die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz in den Sitzungen.

Gleiches ist der Fall bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte bezüglich der Disziplinkammern.

In Verhinderungsfällen treten die Senatspräsidenten der betreffenden Gerichtshöfe an die Stelle der Präsidenten.

Unter mehreren Senatspräsidenten ist zur Stellvertretung der dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste berufen.

Die übrigen in Art. 13 und 16 erwähnten Mitglieder der Disziplinkammern und des Disziplinarhofs, sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern derselben werden auf Vorschlag des Präsidiums der dort bezeichneten Gerichtshöfe auf die Dauer des von ihnen zur Zeit ihrer Ernennung bekleideten Hauptamtes durch den König ernannt.

Art. 18.

Zur Gültigkeit der Entscheidungen der Disziplinkammern, sowie des Disziplinarhofs ist die Mitwirkung der in Art. 13 und 16 bezeichneten Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich.

Art. 19.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Disziplinkammern obliegen dem Oberstaatsanwalt an dem betreffenden Oberlandesgerichte.

Bei dem Disziplinarhofe besorgt der Oberstaatsanwalt am obersten Landesgerichte die Geschäfte der Staatsanwaltschaft.

Den Dienst des Gerichtsschreibers bei den vorbezeichneten Disziplinargerichten versehen die Gerichtsschreiber der betreffenden Gerichtshöfe.

Art. 20.

Eine besondere Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinkammern und des Disziplinarhofs auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten findet nicht statt.

Art. 21.

Die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden mit Ausnahme des §. 23 Abs. 3 des vorbezeichneten Gesetzes auf die Mitglieder der Disziplinkammern und des Disziplinarhofs entsprechende Anwendung.

Ueber die Ablehnung oder Ausschließung entscheidet das Disziplinargericht, welchem der betreffende Richter angehört.

Wird die Disziplinkammer durch Ausschneiden der abgelehnten Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet der Disziplinarhof und verweist erforderlichen Falles die Aburtheilung der Sache an eine andere Disziplinkammer.

Ablehnungsgesuche wegen Besorgniß der Befangenheit sind bei Vermeidung des Ausschusses spätestens vor Beginn der Hauptverhandlung bei jenem Disziplinargerichte anzubringen, welchem die abzulehnenden Mitglieder angehören.

Gegen den auf ein Ablehnungsgesuch erlassenen Beschluß des Disziplinargerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Dritte Abtheilung.

Verfahren bei den Disziplinargerichten.

Art. 22.

Der Verhängung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche Hauptverhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte vorhergehen.

Steht bloß eine der in Art. 5 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Strafen in Aussicht, so kann von Einleitung einer Voruntersuchung Umgang genommen werden.

Dagegen hat in allen Fällen, in welchen Strafversetzung oder Dienstentlassung in Frage steht, eine förmliche Voruntersuchung stattzufinden.

Art. 23.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens kann nur durch Beschluß der Disziplinkammer erfolgen. Die Beschlußfassung erfolgt von Amtswegen nach Vernehmung des Staatsanwalts.

Bei Gefahr auf Verzug können auch vor verfügter Einleitung des Disziplinarverfahrens von denjenigen Beamten, welchen das Recht der Aufsicht zusteht, die zur Sicherung des Beweises nothwendigen Untersuchungshandlungen vorgenommen werden.

Art. 24.

Die Bestimmungen der Reichs-Strafprozessordnung über den Fristenlauf und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf von Fristen (§§. 42 bis 47) finden auf das Verfahren in Disziplinarsachen entsprechende Anwendung.

Art. 25.

Zeugen und Sachverständige werden, soweit nicht durch die nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen begründet sind, eidlich vernommen.

Die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die Verpflichtung, vor Gericht zu erscheinen und sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, über die Folgen des Nichterscheinens und der Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung, sowie über die Zulässigkeit der Beeidigung und der Berufung auf einen früher geleisteten Eid, ferner die Vorschriften dieser Prozeßordnung und des Gesetzes zur Ausführung derselben vom 18. August 1879 über die Form der Eidesleistung und über den Gebrauch gewisser Bethuerungsformeln an Stelle des Eides gelten auch für Disziplinarsachen.

Art. 26.

Die im Disziplinarverfahren an den Beschuldigten ergehenden schriftlichen Mittheilungen sollen unter Umschlag, welcher mit dem Dienststempel zu versehen ist, zugestellt werden.

Die Zustellung ist als gültig erfolgt anzusehen, wenn sie an denjenigen, an welchen die Mittheilung gerichtet ist, nachweislich bewirkt wurde.

Wird der Beschuldigte nicht angetroffen, so kann die Zustellung in seiner Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person, oder, wenn solche Personen nicht angetroffen werden, an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, sofern diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann dieselbe an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter geschehen.

Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, oder hält sich derselbe außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes im Auslande auf, so kann die Zustellung an dem letzten dienstlichen Wohnorte desselben bewirkt werden. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Hinsichtlich der Zustellungen an den Staatsanwalt finden die Bestimmungen des §. 41 der Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, im Uebrigen die Formen der Zustellung durch Vollzugsvorschriften näher zu regeln.



Art. 27.

Alle im Disziplinarverfahren ergehenden Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen.

Art. 28.

Erachtet die Disziplinkammer eine Voruntersuchung für nötig, so beauftragt der Präsident des Oberlandesgerichts ein Mitglied des Gerichtshofes oder eines untergeordneten Landgerichts mit der Führung der Untersuchung.

Art. 29.

Beschließt die Disziplinkammer, daß ein Verfahren nicht zu eröffnen sei, so steht dem Staatsanwalte gegen diesen Beschluß die Beschwerde an den Disziplinarhof zu.

Art. 30.

Wird gemäß Art. 22 Abs. 2 von Einleitung einer Voruntersuchung Umgang genommen, so ist der Angeschuldigte mit seiner schriftlichen Verantwortung zu hören und das zur mündlichen Hauptverhandlung etwa weiter Erforderliche vorzubereiten.

Art. 31.

Die Voruntersuchung hat den Zweck, den Sachverhalt zu ermitteln und die erforderlichen Beweise zu erheben.

Der Angeschuldigte wird unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, in Abwesenheit des Staatsanwalts mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört. Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Den Vernehmungen der Zeugen oder Sachverständigen darf weder der Staatsanwalt noch der Angeschuldigte beiwohnen. Ausnahmsweise ist denselben die Anwesenheit zu gestatten, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Ist zu befürchten, daß der Zeuge in Gegenwart des Angeschuldigten die Wahrheit nicht sagen werde, so kann letzterer von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Art. 32.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll unter Beobachtung der in §. 186 der Reichs-Strasprozeßordnung enthaltenen Vorschriften aufzunehmen.

Art. 33.

Der Staatsanwalt kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Art. 34.

Erachtet der mit Führung der Voruntersuchung beauftragte Richter die Untersuchung für geschlossen, so übermittelt er die Akten dem Staatsanwälte zur Stellung seiner Anträge.

Beantragt der Staatsanwalt eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der untersuchungsführende Richter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung der Disziplinkammer einzuholen.

Art. 35.

Erscheint nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung oder der Vorerhebungen (Art. 30) kein Grund zur Fortsetzung des Verfahrens gegeben, so hat die Disziplinkammer den Angeeschuldigten außer Verfolgung zu setzen und demselben Ausfertigung des darauf bezüglichen Beschlusses zu erteilen.

Steht dem weiteren Verfahren der Umstand entgegen, daß der Angeeschuldigte nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist, so kann die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen werden.

Art. 36.

Erscheint der Angeeschuldigte durch die Voruntersuchung oder durch die in Art. 30 bezeichneten Vorerhebungen eines Disziplinarvergehens hinreichend verdächtig, so verweist die Disziplinkammer die Sache zur mündlichen Hauptverhandlung.

Auf die Abfassung des Beschlusses findet §. 205 Abs. 1 der Reichs-Strasprozeßordnung entsprechende Anwendung.



Art. 37.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Angeeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, steht dem Staatsanwalt die Beschwerde an den Disziplinarhof zu.

Art. 38.

Hat die Disziplinkammer beschlossen, daß ein Disziplinarverfahren nicht zu eröffnen, oder daß der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei, so kann auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel die Disziplinkammer von Amtswegen nach Vernehmung des Staatsanwalts einen neuen Beschluß fassen.

Art. 39.

Beschließt die Disziplinkammer die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, so hat der Präsident Termin anzuüberaumen und die erforderlichen Ladungen und sonst nöthigen Vorbereitungen zu bewirken.

Der Angeeschuldigte ist unter abschriftlicher Mittheilung der von dem Staatsanwalt anzufertigenden Anschuldigungsschrift, in welche auch die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen aufzunehmen sind, mit der Warnung zu laden, daß die Verhandlung im Falle seines Ausbleibens gleichwohl stattfinden werde.

Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeeschuldigte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange nicht in der Sitzung mit dem Vortrage über den Inhalt der Anschuldigungsschrift begonnen ist.

Die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen erfolgt von Amtswegen, insoweit solche der Präsident der Disziplinkammer nach dem Ergebnisse des Vorverfahrens nöthig erachtet. Anträge des Staatsanwalts und des Beschuldigten auf Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen werden, unbeschadet der etwaigen Erneuerung bei der Hauptverhandlung, von dem Präsidenten beschieden.

Die ergehenden Verfügungen sind den Betheiligten bekannt zu geben.

Lehnt der Präsident den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Beschuldigte die letztere unmittelbar laden lassen und hat dieß zugleich dem Präsidenten anzuzeigen. Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn

Ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Akten zu gestatten.

Art. 40.

Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist.

Derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinkammer ist es jedoch frei, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht würde zugelassen werden.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beschuldigten können einzelne Personen nach dem Ermessen des Präsidenten als Zuhörer zugelassen werden.

Bezüglich der Handhabung der Sitzungspolizei finden die Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 41.

Bei der Hauptverhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Staatsanwalt vorgetragen.

Hierauf folgt die Vernehmung des Angeschuldigten. Besteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein, und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfindet.

Andernfalls gibt ein von dem Präsidenten der Disziplinkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Erhebungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht und nicht durch unmittelbare Beweiserhebung in der Sitzung (Art. 42 und 43) ersetzt wird.

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sind zu verlesen, ebenso die Protokolle über die Aussagen der vernommenen Zeugen, sowie die Gutachten der Sachverständigen, sofern nicht die Vernehmung dieser Personen bei der Hauptverhandlung erfolgt.

Die Verlesung der Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, hat jedoch zu unterbleiben.

Zum Schlusse wird der Staatsanwalt mit seinem Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

Art. 42.

Wenn die Disziplinkammer im Laufe der Hauptverhandlung auf Antrag des Angeschuldigten, des Staatsanwalts oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, sei es vor der Disziplinkammer oder durch einen beauftragten Richter, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie den erforderlichen Beschluß und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher bekannt zu geben ist.

Art. 43.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, wenn die Thatfachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinkammer diese Vernehmung zur näheren Aufklärung der Sache für erforderlich erachtet.

Art. 44.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen Krankheit, oder andere unabwiesbare Hindernisse entgegen, oder ist deren Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so ist von der Disziplinkammer die Vernehmung derselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anzuordnen.

Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Staatsanwalt, der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

Art. 45.

Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Disziplinkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung und erkennt auf

Freisprechung oder Verurtheilung in die entsprechende Disziplinarstrafe. Die Verurtheilung des Angeschuldigten in eine Disziplinarstrafe kann nur wegen derjenigen That erfolgen, welche in dem Beschlusse auf Verweisung der Sache zur mündlichen Hauptverhandlung bezeichnet ist.

Zu einer jeden dem Angeschuldigten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Verurtheilung zur Strafe der Dienstentlassung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.

Die Entscheidung, welche einschließlich der Gründe schriftlich festzustellen ist, wird am Schlusse der Verhandlung oder spätestens innerhalb einer Woche darnach verkündet. Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel sowie der Entscheidungsgründe. Dem Angeschuldigten ist eine Ausfertigung des Urtheils zu erteilen.

Im Uebrigen finden bezüglich der Beurkundung der Urtheile und der Ertheilung von Ausfertigungen und Auszügen derselben die Vorschriften des §. 275 Abs. 2 bis 4 der Reichs-Strafprozessordnung, dann bezüglich der Berathung und Abstimmung die Vorschriften der §§. 194 bis 199 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 46.

Ueber die Hauptverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Ort und den Tag der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Richter, des Staatsanwalts und Gerichtsschreibers, dann des Angeschuldigten und seines Verteidigers sowie das Wesentliche über den Gang und über das Ergebnis der Verhandlung enthalten und die verlesenen Schriftstücke bezeichnen muß.

In dasselbe sind ferner die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Aeußerung an, so hat der Präsident die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ist der Präsident verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter.

Art. 47.

Ist weder der Angeeschuldigte noch ein Vertreter desselben bei der Hauptverhandlung erschienen, so kann ersterer gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

Art. 48.

Gegen das Urtheil der Disziplinkammer steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeeschuldigten die Berufung an den Disziplinarhof offen.

Neue Thatfachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungs-Instanz nicht vorgebracht werden.

Jede von dem Staatsanwalte eingelegte Berufung hat die Wirkung, daß das angefochtene Urtheil auch zu Gunsten des Angeeschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

War das Urtheil nur von dem Angeeschuldigten oder zu Gunsten des letzteren von dem Staatsanwalte angefochten worden, so darf dasselbe nicht zum Nachtheile des Angeeschuldigten abgeändert werden.

Die Zurücknahme einer zu Gunsten des Angeeschuldigten eingelegten Berufung ist nur mit Zustimmung des letzteren statthaft.

Art. 49.

Die Berufung muß bei der Disziplinkammer, welche das anzugreifende Urtheil erlassen hat, entweder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angemeldet werden. Von Seite des Angeeschuldigten kann die Anmeldung auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten geschehen.

Die Anmeldefrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt für den Staatsanwalt mit der Verkündung des Urtheils, für den Angeeschuldigten von dem Tage ab, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils zugestellt worden ist.

Die Bestimmung des §. 356 der Reichs-Strafprozeßordnung findet, falls ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt wird, entsprechende Anwendung.

Art. 50.

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Art. 51.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine Frist von zwei Wochen, vom Ablaufe der Anmeldefrist gerechnet, offen.

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dieß nicht geschehen, oder ist eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

Art. 52.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Rechtfertigungsschrift wird dem Gegner, und zwar dem Beschulbigten in Abschrift, dem Staatsanwalt nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 6 gegenwärtigen Gesetzes zugestellt.

Innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Art. 53.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können auf Antrag von der Disziplinkammer verlängert werden.

Art. 54.

Nach Ablauf der in den vorstehenden Artikeln bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingeschendet.

Der Präsident des Disziplinarhofs kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Sodann bestimmt derselbe eine Sitzung zur Hauptverhandlung, zu welcher der Angeschuldigte unter der in Art. 39 Abs. 2 erwähnten Warnung vorzuladen und der Staatsanwalt zuzuziehen ist.

Hinsichtlich der Zustellung der Ladung an den Angeschulbigten findet die Bestimmung des Art. 39 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß der dort erwähnte Antrag auf Aussetzung der Verhandlung vor Beginn der im nachstehenden Absatz bezeichneten Berichtserstattung erfolgen muß.

Bei der Hauptverhandlung gibt zunächst der von dem Präsidenten des Disziplinarhofs



aus der Zahl seiner Mitglieder ernannte Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen auf die Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Zum Schlusse wird der Staatsanwalt sowie der Angeschuldigte mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

Der Prüfung des Disziplinarhofs unterliegt das Urtheil nur, insoweit dasselbe angefochten ist. Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in Art. 39 Abs. 4 bis 6, Art. 40, 41 Abs. 2 bis 5, Art. 42 bis 47 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

Art. 55.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens findet nur nach Maßgabe der Einschränkungen statt, welche in der Reichs=Strafprozessordnung für die von den Schöffengerichten behandelten Sachen bestimmt sind.

Art. 56.

Auf die Beschwerde in den Fällen der Art. 29, 37 und 64 des gegenwärtigen Gesetzes finden die Bestimmungen der Reichs=Strafprozessordnung über die sofortige Beschwerde entsprechende Anwendung.

Art. 57.

Die Entziehung des Dienst Einkommens in den Fällen des Art. 7 wird von der Disziplinarkammer beschlossen.

Der Beschluß wird rechtskräftig, wenn der Richterbeamte nicht binnen zwei Wochen vom Tage der Eröffnung an schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt.

Im Falle des Einspruches entscheidet die Disziplinarkammer, ob der von ihr erlassene Beschluß außer Wirksamkeit zu setzen sei. Findet dieselbe sich hiezu nicht veranlaßt, so tritt das förmliche Disziplinarverfahren ein, in welchem über die Strafbarkeit des dem Richter zur Last fallenden Verhaltens zu erkennen ist. Wird der Richterbeamte für schuldig befunden, so ist neben der sonst verwirkten Strafe auf Entziehung des in Art. 7 bezeichneten Dienst Einkommens zu erkennen, im entgegengesetzten Falle aber der in Abs. 1 bezeichnete Beschluß aufzuheben.

Art. 58.

Der Vollzug der rechtskräftigen Disziplinarurtheile erfolgt, soferne auf Verweis erkannt ist, durch den Präsidenten der Disziplinkammer.

Die Vollstreckung von Geldstrafen geschieht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte. Der Staatsanwalt desjenigen Landgerichts, in dessen Sprengel der Wohnsitz des verurtheilten Richters gelegen ist, hat auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber der Disziplinkammer zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel die Beitreibung der Geldstrafe zu erwirken. Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Ist auf Strafversetzung oder Dienstentlassung erkannt, so wird die Vollstreckung durch das k. Staatsministerium der Justiz auf Grund einer von der Disziplinkammer und, soferne die Entscheidung durch den Disziplinarhof erging, von diesem letzteren vorzulegenden beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheils erwirkt.

Vierte Abtheilung.

Vorläufige Dienstenthebung (Suspension).

Art. 59.

Die vorläufige Enthebung eines Richters von seinem Amte (Suspension) tritt kraft des Gesetzes ein:

- 1) wenn im gerichtlichen Strafverfahren gegen denselben die Untersuchungshaft eingetreten ist, oder
- 2) wenn wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wurde;
- 3) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, welches auf Dienstentlassung lautet; endlich
- 4) mit dem Antritt einer wegen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Freiheitsstrafe mit Ausnahme von Haft.

Art. 60.

Außer den Fällen des Art. 59 Ziff. 1 bis 4 kann die Disziplinarkammer bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung des Disziplinarverfahrens (Art. 23) und während des ganzen Laufes dieses Verfahrens, soferne nicht blos die Verhängung einer der in Art. 5 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Strafen in Aussicht steht, von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts die Suspension des Beschuldigten vom Amte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache beschließen.

Die gleiche Befugniß steht der Disziplinarkammer zu, wenn gegen einen Richter eine strafrechtliche Voruntersuchung eröffnet, oder, soferne eine solche nicht stattgefunden hat, die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines in Art. 59 Ziff. 2 nicht begriffenen Vergehens beschlossen ist.

Art. 61.

Die Suspension dauert in den Fällen des Art. 59 Ziff. 1 und 4 bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Beendigung der Freiheitsentziehung.

In den Fällen des Art. 59 Ziff. 2 und 3 hört die Suspension auf, sobald ein rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, welches den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat. Lautet jedoch das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Vollstreckung der Strafe fort.

Art. 62.

Während der Suspension eines Richters wird demselben vom Ablaufe des Monats an, in welchem sie eintritt, an Stelle des Dienstgehaltes ein dem letzteren gleichkommender, nach §. 7 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu berechnender Theil seines Gesamtgehaltes innebehalten.

Wird die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne Schuld des Verurtheilten aufgehoben oder unterbrochen, so tritt für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung eine Gehaltskürzung nicht ein.

Das Gleiche gilt in Ansehung der in Art. 61 Abs. 1 und 2 erwähnten Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Art. 63.

Wird der angeschuldigte Richter freigesprochen oder nur zu einer der in Art. 5 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Disziplinarstrafen verurtheilt, oder wird derselbe außer Verfolgung gesetzt (§. 202 der Reichs-Strafprozeßordnung, Art. 35 des gegenwärtigen Gesetzes), so ist ihm der innebehaltene Gehaltstheil nachzuzahlen.

Art. 64.

Gegen den Beschluß der Disziplinar-Kammer, wodurch die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht dem Staatsanwälte und gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe verhängt wird, dem Beschuldigten die Beschwerde an den Disziplinarhof offen.

Fünfte Abtheilung.

Unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle.

Art. 65.

Die Versetzung eines Richters auf eine andere Stelle wider seinen Willen kann außer den in §. 8 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes sowie in §. 21 des hierzu erlassenen Einführungsgesetzes bezeichneten Fällen und dem Falle der Strafversetzung (Art. 5 Ziff. 3) nur erfolgen:

- 1) wenn ohne sein Verschulden Umstände gegeben sind, vermöge welcher seine amtliche Wirksamkeit auf der bisherigen Stelle in einer nicht bloß vorübergehenden Art gestört wird,
- 2) wenn die in Ziff. 1 erwähnten Umstände zwar nicht ohne sein Verschulden gegeben sind, eine Strafverfolgung aber gemäß Art. 2 ausgeschlossen ist.

Mit der Versetzung darf keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse oder auf den Gehalt verbunden sein, auch darf die Vergütung der Umzugskosten nicht verweigert werden.

Art. 66.

Von der beabsichtigten Anwendung der in Art. 65 bezeichneten Maßregel ist der betreffende Richter im Auftrage des k. Staatsministers der Justiz durch den Präsidenten

des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel er seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn diese Maßregel den Präsidenten eines Oberlandesgerichts oder einen Rath des obersten Landesgerichts betrifft, durch den Präsidenten des letztgenannten Gerichtshofs schriftlich unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen.

Art. 67.

Der Richter hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der Kundmachung seine Erklärung hierauf abzugeben.

Erhebt derselbe Einsprache gegen die Versetzung oder gibt er innerhalb der bezeichneten Frist eine Erklärung nicht ab, so hat, sofern nicht die Einsprache von dem k. Staatsminister der Justiz als begründet befunden wird, das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Richter seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn es sich um die Versetzung eines Präsidenten an einem Oberlandesgerichte oder eines Rathes am obersten Landesgerichte handelt, dieses letztere durch Plenarbeschluß zu entscheiden, ob der Fall der Versetzung vorliege.

Erachtet der k. Staatsminister der Justiz die Einsprache als begründet, so erklärt er die Sache für beruhend und erteilt dem betreffenden Richter hierüber Entschließung.

Willigt der Richter in die Versetzung, so bedarf es einer richterlichen Entscheidung nicht.

Art. 68.

Vor der Beschlußfassung des Gerichtshofs sind die zur Aufklärung der Sache etwa noch erforderlichen Erhebungen durch den Präsidenten oder einen von demselben beauftragten Richter zu pflegen und die zur Rechtfertigung der Versetzung dienlichen Gründe dem betheiligten Richter zur Abgabe schriftlicher Erklärung binnen einer Frist von einem Monate zu eröffnen.

Art. 69.

Die Entscheidung in der Sache selbst erfolgt in geheimer Sitzung auf Vortrag eines Berichterstatters ohne Zuziehung des Staatsanwalts.

Art. 70.

Die Entscheidung ist in beglaubigter Abschrift dem Richter zuzustellen. Sodann sind

die Akten mit einer Ausfertigung der Entscheidung dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen, welches das Weitere zu veranlassen hat, wenn ausgesprochen wird, daß der Fall der Versetzung vorliege.

Sechste Abtheilung.

Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.

Art. 71.

Die Versetzung eines Richters in den Ruhestand wider seinen Willen tritt ein:

- 1) wenn derselbe durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist,
- 2) wenn die in Art. 65 bezeichneten Umstände derart sind, daß seine amtliche Wirksamkeit auch auf einer anderen Stelle nicht bloß vorübergehend gestört wäre, oder wenn der Fall des Art. 65 bei dem Präsidenten oder bei einem Senatspräsidenten des obersten Landesgerichts eintritt.

Art. 72.

Sucht der Richter im Falle des Art. 71 Ziff. 1 seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so ist er schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam zu machen, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Die Eröffnung hat im Auftrage des k. Staatsministers der Justiz durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel der betreffende Richter seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und, wenn es sich um die Ruhestandsversetzung eines Präsidenten an einem Oberlandesgerichte oder eines Senatspräsidenten oder Rathes am obersten Landesgerichte handelt, durch den Präsidenten dieses letzteren zu geschehen.

Eritt der Fall bei dem Präsidenten des obersten Landesgerichts ein, so erfolgt die in Abs. 1 bezeichnete Eröffnung an ihn durch den k. Staatsminister der Justiz.

Art. 73.

Wenn der Richter nicht innerhalb eines Monats vom Tage der ihm gemachten Eröffnung an freiwillig um Versetzung in den Ruhestand nachsucht, oder wenn er Einwen-

bungen erhebt, so hat, soferne nicht der I. Staatsminister der Justiz diese Einwendungen als begründet erachtet, das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel er seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und, wenn es sich um die Ruhestandsversetzung eines Präsidenten bei einem Oberlandesgerichte oder eines Mitgliedes des obersten Landesgerichts handelt, dieses letztere durch Plenarbeschluß zu entscheiden, ob die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zulässig sei.

Werden die erhobenen Erinnerungen von dem I. Staatsminister der Justiz für begründet befunden, so erklärt er die Sache für beruhend und erteilt dem betreffenden Richter hierüber Entschliebung.

Art. 74.

Vor der Beschlußfassung des Gerichtshofs sind durch einen beauftragten Richter die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, sowie alle zur Ermittlung des Sachverhältnisses dienlichen Erhebungen zu pflegen.

Am Schlusse muß der in den Ruhestand zu versetzende Richter über das Gesamtergebnis der Erhebungen schriftlich oder zu Protokoll vernommen werden, soferne nicht der körperliche oder geistige Zustand desselben nach ärztlichem Gutachten die Zulässigkeit der Vernehmung ausschließt.

Behufs Abgabe seiner Erklärung ist ihm die Einsicht der Akten zu gestatten.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 69 und 70 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 75.

In den Fällen des Art. 71 Ziff. 2 finden die Vorschriften der Art. 65 bis 70 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der in Art. 66 vorgeschriebenen Eröffnung die Kundgabe an den beteiligten Richter gemäß Art. 72 dieses Gesetzes zu erfolgen hat, und daß statt der in Art. 67 bezeichneten Entscheidung durch Plenarbeschluß des obersten Landesgerichts festzustellen ist, ob die Versetzung dieses Richters in den Ruhestand zulässig sei.

Art. 76.

Auf die auf eine Stelle außer dem Status berufenen Richter finden bei Einziehung der Stelle die Bestimmungen in §. 8 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.

Siebente Abtheilung.

Kosten des Verfahrens.

Art. 77.

Für das Disziplinarverfahren sowie für das in der fünften und sechsten Abtheilung behandelte Verfahren werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Wird der Angeschuldigte verurtheilt, oder bleibt ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel erfolglos, so hat er die im Verfahren erwachsenen baaren Auslagen ganz oder theilweise zu erstatten.

Die Kosten des in Anwendung des Art. 9 eingestellten Verfahrens trägt der Beschuldigte, die Kosten eines von dem Verurtheilten zurückgenommenen Rechtsmittels dieser letztere. Baarauslagen, welche in dem in der fünften und sechsten Abtheilung behandelten Verfahren für erfolglose, durch Schuld des zu versetzenden oder zu quieszirenden Richters veranlaßte Ermittlungen erwachsen sind, sind von diesem zu erstatten.

In allen übrigen Fällen hat die Staatskasse die erwachsenen Kosten zu tragen.

Ueber die Pflicht zur Tragung der Kosten ist gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen.

Achte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Handelsrichter und der richterlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

Art. 78.

Auf Handelsrichter finden die Bestimmungen der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Abtheilung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß als Disziplinarstrafen

- 1) Verweis,
- 2) Geldstrafe bis zu dreihundert Mark,
- 3) Dienstentlassung

verhängt werden kann.

Art. 79.

Auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom



8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend), findet das gegenwärtige Gesetz mit nachstehenden Aenderungen Anwendung.

Dieselben unterliegen weder im Disziplinarverfahren noch außerdem wider ihren Willen der Versetzung auf eine andere Stelle.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes in den Ruhestand wider seinen Willen tritt ein:

- 1) wenn dasselbe durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist,
- 2) wenn ohne sein Verschulden Umstände gegeben sind, vermöge deren seine amtliche Wirksamkeit in einer nicht bloß vorübergehenden Weise gestört ist,
- 3) wenn die in Ziff. 2 erwähnten Umstände zwar nicht ohne sein Verschulden gegeben sind, eine Strafverfolgung aber gemäß Art. 2 ausgeschlossen ist.

In Ansehung des hiebei zu beobachtenden Verfahrens finden die Vorschriften der Art. 72 bis 74 und des Art. 77 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das, was dort von dem obersten Landesgerichte und dessen Mitgliedern bemerkt ist, von dem Verwaltungsgerichtshofe und dessen Mitgliedern gilt, und an Stelle des k. Staatsministers der Justiz der k. Staatsminister des Innern tritt.

Neunte Abtheilung.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 80.

In den Fällen der Art. 103 bis 106 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung richtet sich die Disziplinarbestrafung richterlicher Beamten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 81.

Die Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit (Art. 106 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung) durch vormalige Richter wird disziplinar mit einer Geldstrafe bis zu sechshundert Mark geahndet.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bemessen sich nach den Vorschriften des Art. 113 Abs. 1 und des Art. 114 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung.

Art. 82.

Hat ein Richter während eines früheren Dienstverhältnisses als nicht richterlicher Staatsbeamter oder als öffentlicher Beamter ein Dienstvergehen begangen, so unterliegt derselbe auch wegen dieses Vergehens den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Wegen Handlungen, welche ein Richter vor seiner Anstellung im Richteramte oder vor dem Eintritte in eines der in Abs. 1 bezeichneten Dienstverhältnisse begangen hat, ist ein disziplinargerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Strafverurteilung oder die Dienstentlassung begründen.

Art. 83.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli 1881 in Wirksamkeit.

Auf richterliche Beamte der Militärverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind, soweit sie auf richterliche Beamte, mit Ausnahme der in vorstehendem Absätze bezeichneten, Bezug haben, aufgehoben.

In den an dem genannten Tage anhängigen Disziplinarsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend. War jedoch vor dem bezeichneten Tage bereits ein Disziplinarbeschluß erster Instanz ergangen, oder in den Fällen der Art. 103 bis 106, 108 bis 110 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung ein erstrichterliches Urtheil erlassen, so finden auf die Erledigung der Sache die bisherigen Vorschriften über das Verfahren Anwendung.

Gegeben München, den 26. März 1881.

L u d w i g.

Dr. v. Luz. v. Pfeufer. Dr. v. Säufle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsath
im I. Staatsministerium des Innern,
Reumaier.

